

M7343

EINGANG
18. Okt. 2005
Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

Oberlandesgericht Celle

22 W 65/05 und 66/05

28 T 20/04 Landgericht Hannover

Beschlus

In der Abschiebehaftsache

des  Staatsangehörigen


geboren am 
am 3. März 2004 rücküberstellt nach Italien,

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover,

Beteiligt:

Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 2. August 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, die Richterin am Oberlandesgericht van Hove und den Richter am Landgericht Armbrrecht am **10. Oktober 2005** beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen seit dem 12. Januar 2004 bis zur Rücküberstellung nach Italien am 3. März 2004 rechtswidrig war.

1) bei Wertschätzung der
Hilfswirkung der
4-Wochen mit der
f. m. III 3 A/V/6
4) bei Verfehlung der Behörde
nach Art. 1 der Protokolle
relektio (Dn) d. d. g.
Abgabe ist keine

Im übrigen wird die weitere sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Die entstandenen Gerichtskosten sind vom Betroffenen zu tragen.

Die dem Betroffenen im gesamten Verfahren entstandenen Auslagen werden dem Landkreis Vechta zur Hälfte auferlegt.

Gründe:

I.

Mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde wendet sich der am 3. März 2004 nach Italien rücküberstellte Betroffene gegen einen Beschluss des Landgerichts Hannover vom 2. August 2005, mit dem die Kammer festgestellt hat, dass seine Inhaftierung für die Zeit nach dem Ablauf von vier Wochen nach Stellung seines Asylantrages, nämlich seit dem 12. Januar 2004, bis zur Bekanntgabe des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16. Februar 2004 rechtswidrig war, und seine sofortigen Beschwerden im übrigen zurückgewiesen hat.

Der Betroffene war unerlaubt und unter falschen Personalien über Italien und die Niederlande in das Bundesgebiet eingereist. Mit Beschluss vom 29. Oktober 2003 hat das Amtsgericht Vechta Abschiebungshaft für die Dauer von sechs Wochen angeordnet, die durch das Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 4. Dezember 2003 um drei Monate verlängert worden ist. Die Anträge des Betroffenen auf Aufhebung der Haft sind in erster und zweiter Instanz am 10./11. Februar 2004 und 25. Februar 2004 zurückgewiesen worden. Auf die dagegen gerichteten weiteren sofortigen Beschwerden hat der hiesige 17. Zivilsenat am 9. August 2004 die Verfahren verbunden, die Beschlüsse der Beschwerdekammer aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Kammer hat weitere Ermittlungen geführt. Insoweit wird auf die Feststellungen des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

II.

Die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen ist nach §§ 27, 29 FGG i.V.m. § 7 FreihEntzG zulässig und hat in der Sache teilweise Erfolg.

Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts hält der auf die weitere sofortige Beschwerde hin vorzunehmenden rechtlichen Nachprüfung nach § 27 Abs. 1 FGG nur teilweise stand. Die Inhaftierung des Betroffenen war vom 12. Januar 2004 an bis zur Rücküberstellung nach Italien am 3. März 2004 rechtswidrig.

1. Das Landgericht ist rechtlich beanstandungsfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass die vom Amtsgericht angeordnete Inhaftierung des Betroffenen verfahrensfehlerfrei zustande gekommen und bis zum 12. Januar 2004 auch sonst aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist. Auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung wird zum Vermeiden von Wiederholungen insoweit Bezug genommen.

Das Beschwerdevorbringen greift demgegenüber nicht durch. Ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot ist nicht ersichtlich.

Die Ausländerbehörde hat nach der Inhaftierung des Betroffenen am 29. Oktober 2003 zunächst dessen Identität - soweit möglich - klären müssen und anschließend am 12. November 2003 das Rücknahmeersuchen an Italien gestellt. Nach weiterer Aufklärung der Personalien hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 14. Januar 2004 beim Innenministerium in Rom an das Rücknahmegesuch erinnert. Am 16. Dezember 2003 und 14. Januar 2004 sind Sachstandanfragen der Ausländerbehörde beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erfolgt.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann der Ausländerbehörde nicht zur Last gelegt werden, sie habe über das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die italienischen Behörden lediglich an die Erteilung der Rückübernahmezusage „erinnert“, nicht aber konkrete Modalitäten der

Rückübernahme angesprochen. Die Ausführungen der Kammer dazu treffen zu; das Vorgehen entsprach den üblichen Gepflogenheiten im diplomatischen zwischenstaatlichen Verkehr.

2. Im Ergebnis zu Recht geht die Kammer weiter davon aus, dass die Haft mit Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Asylantrages des Betroffenen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 12. Januar 2004 nach § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG rechtswidrig geworden ist.

a.

In Ausnahme zu § 55 Abs. 1 AsylVfG steht die Asylantragstellung der Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen, wenn der Betroffene sich - wie hier - in Sicherungshaft befindet, § 14 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG. Sie endet jedoch spätestens mit dem Ablauf von vier Wochen, wenn nicht zuvor das Asylgesuch abgelehnt worden ist, § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG. Diese Frist war hier am 12. Januar 2004 abgelaufen.

b.

Anders dagegen wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Betroffene den Asylantrag nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat gestellt hätte, d.h. einen sog. Zweitantrag nach § 71 a AsylVfG. In diesem Fall wäre die Sicherungshaft uneingeschränkt zulässig, §§ 71 a Abs. 2 Satz 3, 71 Abs. 8 AsylVfG.

Der Asylantrag des Betroffenen ist hier aber als Erstantrag, nicht als Zweitantrag anzusehen mit der Folge, dass die Vierwochenfrist des § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG gilt.

Nach den Feststellungen der Kammer allerdings „steht bei dem Betroffenen lediglich fest, dass er seine Anerkennung als Asylberechtigter in Italien beantragt hatte, nicht jedoch, ob der Antrag bereits abschlägig beschieden war, als er in Deutschland erneut einen Asylantrag stellte“. Die Kammer stützt diese Feststellungen auf die Rückübernahmezusage Italiens nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Abl. EU 2003,

L 50/1) - im folgenden DÜ II. Diese ist jedoch unabhängig davon zu erteilen, ob dieser Antrag schon abschließend beschieden ist (dann Art. 1 Abs. 1 e DÜ II) oder nicht (dann Art. 16 Abs. 1 c DÜ II). Ein Zweitantrag im Sinne des § 71 a AsylVfG liegt aber nur dann vor, wenn das Asylverfahren in dem anderen Staat erfolglos abgeschlossen worden ist. Dazu aber finden sich auch in diesem Beschluss der Kammer keine Feststellungen. Ob die Feststellungen der Kammer insoweit ausreichend sind, mag jedoch letztlich dahinstehen:

Aus dem in den Akten befindlichen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16. Februar 2004, das gemäß § 71 a Abs. 1 letzter HS AsylVfG zu prüfen hatte, ob ein Zweitantrag vorlag, ergibt sich jedenfalls, dass das Asylverfahren in Italien (noch) durchgeführt werden sollte, mithin noch nicht abschlossen war. Diese aus den Akten ersichtliche Tatsache kann vom Senat herangezogen werden (s. BayObLG InfAusIR 2001, 175; Keidel/Kunze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 27 Rdn. 42).

3. Entgegen der Auffassung der Kammer ist die Inhaftierung mit der Bekanntgabe des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16. Februar 2004 aber nicht wieder rechtmäßig geworden. Sie war bis zur Rücküberstellung des Betroffenen rechtswidrig.

a.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG endet die Abschiebungshaft von Gesetzes wegen mit Ablauf der Vierwochenfrist. Schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, dass die Haft nicht nur unterbrochen wird, sondern beendet ist. Der betroffene Ausländer ist mit Ablauf der Vierwochenfrist sofort zu entlassen (OLG Düsseldorf in NVwZ-Beilage 1996, 8; Melchior, Abschiebungshaft - Bearbeitung 01/2001 - Rdn. 402); eine Aufhebung des Haftbefehls durch das Gericht hat nur deklaratorische Bedeutung, aber keine konstitutive Wirkung. Der Haftbefehl wird mit Ablauf der Vierwochenfrist daher ohne weiteres gegenstandslos. Er kann deshalb auch nicht „wiederaufleben“, wenn die Aufenthaltsgestattung mit einem abschlägigen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG erlischt. Es bedarf mithin einer neuen Haftbefehlserstellung, wenn der Betroffene nach Ablehnung seines Asylantrages erneut

in Abschiebungshaft genommen werden soll. Dies entspricht auch dem Gebot der Rechtsklarheit und den in Art. 104 Abs. 1 GG enthaltenen formellen Gewährleistungen zum Schutz des Grundrechts der persönlichen Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Diese Sichtweise ist schließlich auch mit den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. August 2005 (2 BvR 1357/05) dargelegten Grundsätzen im Zusammenhang mit der Anordnung von Untersuchungshaft vereinbar.

Soweit das Bayerische Oberste Landesgericht in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 2000 (InfAuslR 2001, 175) ausgeführt hat, das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung durch die Ablehnung des Asylantrages könne im Verfahren der weiteren Beschwerde „berücksichtigt“ werden, steht dies der hier vertretenen Auffassung angesichts des unterschiedlichen Sachverhalts - dort hatte das Amtsgericht nach Ablauf der Vierwochenfrist über die Verlängerung der Abschiebungshaft förmlich befunden - nicht entgegen. Einer Vorlage an den Bundesgerichtshof nach § 28 Abs. 2 FGG bedarf es insoweit nicht.

b.

Auch wenn die materiellen Voraussetzungen für eine Haftanordnung bei dem Betroffenen hier jedenfalls nach § 57 Abs. 2 Nr. 5 AuslG (zum Wegfall des Haftgrundes nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 AuslG nach Erwirkung einer asylverfahrensrechtlichen Aufenthaltsgestattung s. OVG des Saarlandes in InfAuslR 2001, 172) nach wie vor gegeben waren, war die Inhaftierung nach der Bekanntgabe des Bescheides des Bundesamtes ohne neue förmliche Haftanordnung rechtswidrig.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts vom 10./11. Februar 2004 stellen keine wirksame förmliche neue Haftanordnung in diesem Sinne dar. Das Gericht hat lediglich über die Anträge des Betroffenen auf Aufhebung der Haft befunden; im übrigen fehlt es auch an einer Anhörung nach § 5 FreihEntzG.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten beruht auf §§ 14, 15 FreiEntzG.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Betroffenen beruht auf § 13a FG. Angesichts des Teilerfolges der auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung insgesamt ausgerichteten weiteren sofortigen Beschwerde entspricht es der Billigkeit, dem beteiligten Landkreis zur Hälfte die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Dr. Siolek

Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

van Hove

Richterin am
Oberlandesgericht

Armbrecht

Richter am
Landgericht